

Mitteilung des Gemeinderates

Anlässlich des Verkaufsgeschäftes der Liegenschaft Unterdorfstrasse 20 hat der Gemeinderat eine Abweichung von der Abstimmungsbotschaft zur Urnenabstimmung vom 21.05.2018 vorgenommen.

Im Botschaftstext wurde dargelegt, dass u.a. lediglich das Wohngebäude Unterdorfstrasse 20 verkauft werden soll und dazu folgendes beantragt:

Das Wohngebäude, Liegenschaft Unterdorfstrasse 20, Walkringen Grundbuchblatt Parzelle Nr. 1266 wird zu einem Mindestbetrag von Fr. 1'350'000.00 verkauft.

Es wurde jedoch das ganze Gebäude verkauft und eine Abparzellierung für den Werkhof vorgenommen. Diese Abweichung ist damit zu begründen, dass während der Verkaufsverhandlung ein Verkauf im Stockwerkeigentum kaum zu realisieren war oder zumindest nicht zu dem beschlossenen Erlös.

Der Gemeinderat hat dem Verkauf im Wissen der Abweichung zur Abstimmungsbotschaft zugestimmt, weil der Gemeinde mit den vertraglichen Verkaufsbestimmungen keinen Schaden entsteht: Die Nutzung des Untergeschosses – Zivilschutzanlage, Feuerwehrmagazin – sowie der Vorplatz wird dauernd und ausschliesslich der Gemeinde zugestanden. Es kann sogar argumentiert werden, dass die Gemeinde mit der Abtretung der Eigentümerhaftung einen Vorteil erwirkt hat.

Wegen einer aufsichtsrechtlichen Anzeige beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wurde dieses Geschäft durch die Aufsichtsbehörde geprüft. Mit Entscheid vom 27.08.2018 attestiert der zuständige Regierungsstatthalter der Gemeinde folgendes:

Die Gemeinde hat mit dem Verkauf der Liegenschaften ein wirtschaftlich gutes Geschäft abgeschlossen und gleichzeitig mittels Dienstbarkeitsvertrag das ausschliessliche und dauernde Nutzungsrecht an den Anlagen beibehalten, ohne dass die hierfür eine Entschädigung entrichten muss. Damit wird die Nutzung der Anlagen weiterhin ausschliesslich der Gemeinde zusteht. Ein weiterer Vorteil des Verkaufs wird erkannt, indem die Pflichten und Haftungsrisiken des Grundeigentümers nicht mehr die Gemeinde trägt.

Daher wird vom Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland keinen Handlungsbedarf erkannt, aufsichtsrechtlich gegen die Einwohnergemeinde Walkringen einzuschreiten.

Hiermit erfüllt der Gemeinderat die Informationspflicht und dankt den Mitbürger und Mitbürgerinnen für das entgegen gebrachte Vertrauen.

Der Gemeinderat